

Die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) 2012

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am vergangenen Freitag das vom Bundestag am 24.05.2012 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes gebilligt und von einem Einspruch abgesehen. Die Gesetzesänderung kann damit nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Nachdem im vergangenen Jahr das EEG umfangreich novelliert wurde, soll mit der jetzt beschlossenen Änderung des KWKG auch im Bereich der konventionellen Energieträger durch gezielte Änderungen eine stärkere Förderung und damit ein Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung erzielt und damit eine Effizienzsteigerung im Bereich der konventionellen Energieerzeugung erreicht werden. Denn ausweislich des novellierten § 1 KWKG soll das Gesetz einen Beitrag zu der geplanten **Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 % bis zum Jahr 2020** leisten.

Im Folgenden werden wir Ihnen die beabsichtigten wesentlichen Neuerungen im Überblick vorstellen und eine erste Bewertung anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf die Praxis vornehmen.

Grundstruktur der Fördersystematik bleibt

Vorab ist festzuhalten, dass die Grundstruktur der Fördersystematik beibehalten wird. Die Förderung erfolgt weiterhin durch Zuschlagszahlungen der Netzbetreiber auf den Marktpreis des eingespeisten KWKG-Stroms. Die Refinanzierung erfolgt durch eine Überwälzung der Kosten auf die Stromnetzkunden im Rahmen einer Umlage. Der Aufschlag auf die Netzentgelte, der im bundesweiten Durchschnitt

derzeit (seit 01.01.2012) bei 0,002 ct/kWh für die Letztverbraucher-kategorie A (Jahresverbrauch bis 100.000 kWh je Abnahmestelle¹) liegt, bleibt also erhalten.

Auch die Deckelung der Kosten der KWKG-Umlage auf insgesamt 750 Mio. Euro pro Jahr wird mit der Novelle beibehalten. Vor dem Hintergrund, dass die Zuschlagszahlungen 2008 auf 521 Mio Euro und 2009 auf 486 Mio Euro sanken

¹ Abzurufen unter: http://www.eeg-kwk.net/de/file/111118_PGHoBA_Info_Anlage3_KWK-Prog2012_Internettext_final.pdf.

und eine Prognose für die Jahre 2010 und 2011 noch geringe Gesamtkosten von nur noch 384 Mio pro Jahr² ermittelte, steht die Deckelung – verglichen mit dem jetzigen Förderniveau – einer Erhöhung der Förderung also nicht entgegen. Interessant ist insoweit ein Größenvergleich zu den erneuerbaren Energien: Das Gesamtaufkommen der EEG-Umlage betrug zum 31.12.2011 für das Jahr 2011 insgesamt rund EUR 12,9 Mrd. und damit ein Vielfaches von dem, was für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung aufgewendet wird.

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Gegenüber dem bisherigen Fördersystem wird die Förderung der **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK)** auf den **Ausbau von Kältenetzen** sowie **von Kälte- und Wärmespeichern** ausgeweitet. Auch Betreiber von Kältenetzen bzw. Kälte- und Wärmespeichern, an die eine KWKG-Anlage angeschlossen sind, können nunmehr einen Zuschlag nach dem KWKG beantragen. Hierfür werden Definitionen dieser Begriffe in § 3 aufgenommen.³

Zur Definition der KWKG-Anlage (§ 3 Abs. 2) gehört des Weiteren nunmehr auch die Brennstoffzellen-Anlage. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dies die **Markteinführung der Brennstoffzelle**⁴ massiv unterstützen. Ob diese Unterstützung ausreicht ist jedoch umstritten. So hatte der Bundesrat zunächst noch gefordert, für Brennstoffzellen zusätzlich einen Technologiebonus zu gewähren. Entsprechend hat der Bundesrat die Nichtaufnahme des Technologiebonus für Brennstoffzellen auch in seinem Billigungsbeschluss noch einmal kritisiert.

Netzanschluss und Einspeisemanagement richten sich nach EEG

In § 4 Abs. 1 KWKG wird für zuschlagsberechtigte Anlagen nach § 5 ein dynamischer Verweis auf die Vorschriften des

EEG hinsichtlich Netzanschluss (§ 5 EEG), technische Vorgaben (§ 6 EEG), Einspeisemanagement und Härtefallregelung (§§ 11 und 12 EEG) eingefügt. Dadurch wird ein stärkerer Gleichlauf des Netzanschlusses zwischen KWKG- und EE-Anlagen erreicht.

Key issues

- Grundstruktur der Fördersystematik bleibt
- Ausweitung des Anwendungsbereichs
- Netzanschluss und Einspeisemanagement richten sich nach EEG
- Veränderung der Förderbedingungen für Anlagen
- Förderung von Netzen (Wärme und Kälte)
- Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern
- Förderung von Mini-KWKG und Brennstoffzellen
- Zulassung durch Allgemeinverfügung
- Fazit: Breiterer Förderansatz statt höhere Fördersätze

Dies bedeutet jedoch auch, dass KWKG-Anlagen nun explizit einem Einspeisemanagement unterliegen und zudem die technischen Voraussetzungen erfüllen müssen, die dem Netzbetreiber die Überwachung und Steuerung der Anlage im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 11 EEG erst ermöglichen. Die schon bisher in § 4 Abs. 1 KWKG enthaltene Regelung, dass KWKG- und EE-Anlagen gleichberechtigt nebeneinander

stehen, wird insoweit nun über einen gemeinsamen Rechtsrahmen ausgefüllt. In der Praxis kann es jedoch durchaus zu Schwierigkeiten kommen. Denn das EEG unterscheidet im Rahmen des Einspeisemanagements nach verschiedenen Anlagenkategorien, die sich nicht ohne Weiteres auf die Gruppierung der KWKG-Anlagen nach dem KWKG übertragen lassen. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass es in Bezug auf die Auswahl der abzuregelnden Anlage zu Streitigkeiten kommt.

Fraglich dürfte des Weiteren sein, ob die Regelung des § 16 Abs. 6 EEG Anwendung zu finden hat, nach der bei EE-Anlagen die Nichterfüllung der technischen Voraussetzungen nach § 6 EEG zu einem Ausschluss des Vergütungsanspruchs führt. § 4 KWKG verweist hingegen nicht auf § 16 Abs. 6 EEG, so dass zunächst ein Ausschluss des Zuschlagsanspruchs bei Nichterfüllung der technischen Anspruchsvoraussetzungen wohl nicht in Betracht kommt. Insoweit wäre jedoch in einem entscheidenden Punkt, dem

² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 11.05.2012, Drs. 17/9617.

³ Für Kältenetze gilt die Definition des Wärmenetzes in § 3 Absatz 13 gemäß Absatz 14a entsprechend.

⁴ Brennstoffzellen erzeugen aus dem Energieträger Wasserstoff und dem Sauerstoff aus der Umluft auf direktem Weg elektrische Energie, ohne den verlustreichen Umweg über die thermische Verbrennung.

Sanktionsmechanismus, gerade kein vollständiger Gleichlauf hergestellt.

Des Weiteren wird mit dem Verweis auf die Anwendbarkeit des § 5 EEG in Bezug auf die Identifizierung des Netzverknüpfungspunktes eine Rechtsunsicherheit aus dem EEG in das KWKG übertragen. Bisher bezog sich der Anspruch des KWKG-Anlagenbetreibers stets auf den räumlich nächsten Verknüpfungspunkt mit einem Netz, soweit dieses Netz ggf. nach wirtschaftlich vertretbarer Ertüchtigung technisch zum Anschluss geeignet war. Hinsichtlich des § 5 EEG ist hingegen derzeit (noch) umstritten, worauf sich der Netzanschlussanspruch im Einzelnen bezieht. Der BGH hatte insoweit stets ausgeführt, dass sich der Netzanschlussanspruch nur auf den im Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung zu ermittelnden wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt bezieht. Von dieser Rechtsprechung haben sich jedoch zuletzt einige Obergerichte bewusst gelöst und unter Hinweis auf den Wortlaut des § 5 EEG 2009 entschieden, dass auch nach dem EEG 2009 grundsätzlich ein Anspruch auf Anschluss am räumlich nächsten Netzverknüpfungspunkt besteht. Diese Urteile liegen derzeit dem BGH vor. Bis zur höchstrichterlichen Klärung ist jedoch nunmehr auch für KWKG-Anlagen offen, worauf sich der Netzanschlussanspruch im Einzelnen bezieht.

Veränderung der Förderbedingungen für Anlagen

Die Höhe der einzelnen Fördersätze bleibt für Neuanlagen im Großen und Ganzen gleich. Verändert und erleichtert wurden insoweit die Voraussetzungen, nach denen eine Förderung erfolgen kann. Eine **Modernisierung** von KWKG Anlagen soll künftig bereits dann vorliegen, wenn dafür mindestens 25 % der Kosten einer Neuerrichtung anfallen. Außerdem soll die Möglichkeit zur **Nachrüstung** herkömmlicher Anlagen zu einer KWKG-Anlage möglich sein, sofern die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 % der Kosten für die Neuerrichtung der KWKG-Anlage betragen. Die Förderdauer soll entsprechend auf 10.000 (bis 25 %), 15.000 (bis 50 %) oder 30.000 (ab 50%) Vollbenutzungsstunden begrenzt werden.

Ab dem Jahr 2013 sind KWKG-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 MW thermisch emissionspflichtig. In dem Zusammenhang werden die Zuschlagszahlungen ab 2013 für diese Anlagen um 0,3 Cent/Kwh auf 1,8 Cent/Kwh für den Leistungsanteil über 2 MW angehoben, um Kosten für CO₂-Zertifikate zu kompensieren.

Förderung von Netzen (Wärme und Kälte)

Da der stockende Ausbau von Netzen ein Hindernis für die Verbreitung der Kraft-Wärme-Kopplung ist, wird der Fördersatz für Wärmenetze angepasst und für Kältenetze neu eingeführt. Wärmenetzbetreiber haben für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen gegenüber den Netzbetreibern einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages (§ 5a Abs. 1), dies gilt gemäß § 5a Abs. 5 nun für Kältenetze entsprechend. Die Höhe des Zuschlages ist in § 7a geregelt und beträgt für Leitungen mit mittlerem Nenndurchmesser von weniger als 100 Millimeter nunmehr einheitlich 100 Euro je laufender Meter und für Leitungen mit mittlerem Nenndurchmesser von mehr als 100 mm einheitlich 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Bisher galt hingegen ein auf den konkreten Nenndurchmesser bezogener Fördersatz von 1 EUR pro Millimeter Nenndurchmesser und Leitungsmeter. Insgesamt darf der Zuschlag EUR 10 Mio. pro Projekt nicht überschreiten, bisher lag diese Grenze bei 20% der Investitionskosten und maximal EUR 5 Mio.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf an dieser Stelle jedoch, dass die Förderung von Wärmenetzen nicht allein von der finanziellen Förderung nach dem KWKG abhängt. Mit entscheidend für die weitere Entwicklung dürfte hier die anstehende Novellierung des EEWärmeG sein, dessen Novellierung spätestens Ende 2014 ansteht. Denn nur, wenn durch das EEWärmeG die Nachfrage nach Wärme erhöht wird, werden hinreichende Anreize für den Ausbau der Wärmenetze gesetzt und dies zu einer Erhöhung des Anteils der Wärmebereitstellung aus KWKG führen.

Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern

Die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern, in die Wärme oder Kälte aus KWKG-Anlagen eingespeist wird, wurde neu in das KWKG aufgenommen. Die Anlagen können bei entsprechend asymmetrischem Betrieb zeitweise einen Beitrag zum Ausgleich der schwankenden Einspeisung von erneuerbaren Energien leisten und werden daher als besonders förderungsbedürftig angesehen.

Betreiber von Wärme- oder Kältespeichern haben zur Finanzierung der Investitionskosten daher unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages (§ 5b Abs. 1) bei einer Ka-

pazität von mindestens 5 Kubikmetern Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 Kubikmeter pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach § 7b und beträgt 250 Euro pro Kubikmeter Wasseräquivalent des Speichervolumens, höchstens aber 30 Prozent der Investitionskosten. Der Zuschlag darf 5 Mio. Euro je Projekt nicht überschreiten, so dass maximal 20.000 Kubikmeter Wasseräquivalent gefördert werden.

Förderung von Mini-KWK und Brennstoffzellen

Die Betreiber von sehr kleinen KWK-Anlagen (bis 2 kW) sowie Betreiber von Brennstoffzellen können sich bereits im Voraus pauschal die Zuschläge für 30.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Entsprechende Nachweise sind nach 10 bzw. 15 Jahren zu erbringen. Die Deckelung der Zuschlagszahlungen bleibt allerdings auch hier erhalten. Die Regelung soll die Finanzierung der Anlagen erleichtern.

Zulassung durch Allgemeinverfügung

Die bisher schon mögliche Erteilung von Zulassungen im Wege der Allgemeinverfügung wird künftig für Anlagen bis zu 50 kW (bisher 10 kW) gelten. Die Zulassung gilt in dem Fall als erteilt, wenn die in der Allgemeinverfügung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anlagenbetreiber muss dann lediglich beim BAFA anzeigen, dass er die Allgemeinverfügung für seine Anlage in Anspruch nehmen möchte. Dafür hat das BAFA ein Online-Formular entwickelt, der Zuschlag wird dann vom Stromnetzbetreiber, ohne weiteren Bescheid, auf Grundlage der Allgemeinverfügung ausgezahlt.

Fazit: Breiterer Förderansatz statt höhere Fördersätze

In Summe fällt auf, dass der Gesetzgeber mit dem geänderten KWK-G mitnichten den Ansatz verfolgt, den KWK-Anteil an der Stromerzeugung schlicht durch höhere Fördersätze zu erhöhen. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf einer stärkeren Förderung von Anlagen und Infrastrukturen, die Wärme bzw. Kälte abnehmen und verteilen. Mit anderen Worten: Es soll eine stärkere Nachfrage nach Wärme bzw. Kälte geschaffen und so Anreize gesetzt werden,

auch die Stromerzeugungsanlagen selbst in Kraft-Wärme-Kopplung zu betreiben.

Gleichzeitig soll ein stärkerer Gleichlauf mit EE-Anlagen erreicht werden. Dies ist vor dem Hintergrund einer zunehmend dezentraleren Energieversorgung auch sinnvoll, bedeutet aber auch, dass die entsprechenden Rechtstreitigkeiten aus dem EEG mit "übertragen" werden. Vor dem Hintergrund, dass es bei EE-Anlagen gerade hinsichtlich der Auswahl des Netzverknüpfungspunktes immer wieder zu Streitigkeiten kommt, könnte sich hier die Rechtslage

verglichen mit der bisher klaren Regelung sogar zu Lasten der KWK-Anlagenbetreiber verschlechtert haben.

Ob die nun verabschiedete Gesetzesänderung zum Erreichen des verfolgten Ziels beitragen werden, im Jahr 2020 25% der Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung zu erzeugen, ist noch nicht absehbar. Ohnehin dürfte schon bald eine weitere Novellierung des KWK-G anstehen. Denn die Europäische Kommission hat in ihrem Vorschlag für einen neuen Energieeffizienzrichtlinie auch eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die sowohl die Versorgung mit Wärme und Kälte als auch die Stromerzeugung

Ihre Kontakte

Dr. Peter Rosin
Partner, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-53 37
E: peter.rosin@cliffordchance.com

Dr. Björn Heinlein
Partner, Frankfurt

T: +49 69 71 99-31 66
E: bjoern.heinlein@cliffordchance.com

Thomas Burmeister
Partner, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-58 27
E: thomas.burmeister@cliffordchance.com

Dr. Guido Hermeier
Associate, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-53 42
E: guido.hermeier@cliffordchance.com

Jana Michaelis
Senior Associate, Düsseldorf

T: +49 211 43 55-53 43
E: jana.michaelis@cliffordchance.com

in Kraft-Wärme-Kopplung betreffen.

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.